

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Photographische Interessen-Gesellschaft Pentaprisma (PIGP) e.V. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die photographische künstlerische Darstellung

- a) historischer und kommunaler Sehenswürdigkeiten (z.B. Kirchen, Museen, Gebäude, öffentliche und private Sammlungen), die der allgemeinen Öffentlichkeit zum Teil nicht ohne weiteres zugänglich sind, sowie von kulturellen Ereignissen, historischer Brauchtumspflege, Volksfesten etc.
- b) von Arbeitsvorgängen, technischen Einrichtungen und Produktionsabläufen in Industriebetrieben.

Der Verein erarbeitet Ausstellungen über diese Themen und stellt sie den jeweiligen Kommunen, Firmen und anderen Organisationen kostenlos zur Verfügung bzw. übernimmt die Organisation dieser Ausstellungen und Präsentationen unentgeltlich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliedschaft auf ihren regelmäßigen Sitzungen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der „Beitragsordnung“. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann ebenso geändert werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Austritt

Austritt erfolgt:

- a) Durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung hat in schriftliche Form an den Vorstand zu erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder Teile davon werden nicht erstattet. Der bei Eintritt erworbene Bilderrahmen verbleibt bei PIGP.
- b) Durch Ableben.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

a) Aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens, bzw. wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme § 6 b). Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht.

b) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Ausschluss durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft kann erfolgen, wenn das säumige Mitglied nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung der Mahnung (Datum des Poststempels) seinen Mitgliedsbeitrag geleistet hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Über die Anzahl, der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung beider Bestellung des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern (1. und 2. Vorsitzender) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder entsprechen der zuvor bestimmten Anzahl wählen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen (z.B. Kassenswart, Schriftführer, Materialwart, Künstlerischer Leiter oder Weiteres).

In gesonderten Wahlgängen werden der 1. und 2. Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt. Über die Art der Abstimmung, geheim (schriftlich) oder per Handzeichen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei geheimer Wahl vermerkt jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Interimsvorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl berufen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann auf Antrag von Mitgliedern temporäre oder langfristige Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen einrichten. Eine Arbeitsgruppe wird von einem AG-Leiter geführt, der die Arbeit koordiniert und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft leistet. Der AG-Leiter wird vom Vorstand benannt bzw. abberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen
- Die Wahl des Vorstandes, sowie dessen Entlastung
- Die Beitragsfestsetzung
- Die Ausschließung eines Mitgliedes
- Die Auflösung des Vereins.

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal jährlich statt. Soweit dies möglich ist, findet sie im ersten Halbjahr des laufenden Jahres statt. Die Einladung erfolgt in Schriftform oder schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn 30 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Schriftform vom Vorstand einzuladen.

Bei Abstimmungen entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes (insbesondere § 6 Absatz 1, § 9 Satz 2 und § 10). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Einrichtung „Kinderhospiz Sterntaler e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fassung in der Form vom 12.6.2025

